

Allgemeine Bedingungen - HOME EMERGENCY BGL BNP Paribas World MasterCard Gold Priority

Führt ein Unfall am Versicherungsort zu einem Versicherungsereignis, ist dieses umgehend unter der folgenden Telefonnummer zu melden: +352 27302131

ÜBERSICHT DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN VON HOME EMERGENCY

Versicherungsschutz	Maximale Kostenübernahme pro Einsatz (Fahrt-, Material- und Arbeitskosten)
BGL BNP Paribas World MasterCard Gold Priority	
Installationen im Innenbereich	300 €
Installationen im Außenbereich	300 €
Elektroservice	300 €
Glaser- und Schlosserservice	300 €
Höchstgrenze	3 Einsätze pro Jahr (alle Leistungen)
Karenzzeit	30 jours

EINLEITUNG

Dieses Dokument ist kein Versicherungsvertrag, sondern es sind die Allgemeinen Bedingungen, in denen die Modalitäten für das Wirksamwerden des Versicherungsschutzes, den Versicherungsumfang sowie die Vorgehensweise für eine Schadensmeldung gemäß dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer 5538803 dargestellt werden, den BGL BNP Paribas zugunsten der Inhaber einer BGL BNP Paribas World MasterCard Gold Priority abgeschlossen hat.

BGL BNP PARIBAS S.A. 50, avenue J.F. Kennedy, L-2951 Luxembourg - R.C.S. Luxemburg: B 6481 - TVA LU 10875081, ist der einzige Versicherungsnehmer dieses Versicherungsvertrags und verfügt über eigene vertragliche Ansprüche gegenüber dem Versicherer.

Zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen müssen Sie sich streng an die in den Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen halten.

VERSICHERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die in diesem Dokument dargestellten Leistungen gelten unter der Voraussetzung, dass Sie zum Zeitpunkt des gemeldeten Schadensfalls Karteninhaber einer gültigen BGL BNP Paribas World MasterCard Gold Priority sind.

VERSICHERER

Leistungsansprüche aus dieser Police bestehen gegenüber Inter Partner Assistance (IPA), 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Registernummer 906006. IPA unterliegt der Aufsicht der irischen Zentralbank und ist eine Tochtergesellschaft von Inter Partner Assistance S.A., Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, ein von der Belgischen Zentralbank (Banque Nationale de Belgique) autorisiertes Unternehmen. Manche der Versicherungsleistungen dieser Police werden von ihrem Vertreter AXA Travel Insurance, (Registernummer 426087), mit derselben Anschrift in Irland, erbracht. Beide Unternehmen gehören zur AXA Assistance Gruppe.

6. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES VON HOME EMERGENCY

Der Versicherungsschutz Installationen im Innenbereich, Installationen

im Außenbereich, Elektroservice und Glaser- & Schlosserservice umfasst nach einem Schaden an versicherten Gegenständen die Wiederherstellung der normalen Funktionsfähigkeit durch einen unserer autorisierten Dienstleister. Die Kostenübernahme erfolgt innerhalb des in der Tabelle „Übersicht der Versicherungsleistungen“ angegebenen Rahmens.

2. DEFINITIONEN

Versicherte Person /Sie

- Der Karteninhaber sowie sein eingetragener Lebenspartner (alle zusammen lebenden Paare, auch gleichgeschlechtliche, mit demselben gewöhnlichen Aufenthaltsort), deren unverheiratete Kinder unter 19 Jahren bzw. unter 25 Jahren, sofern sich diese in einer Vollzeitausbildung befinden, die (gemäß den Rechtsbestimmungen des Wohnsitzlandes) finanziell und rechtlich vom Karteninhaber abhängig sind und gewöhnlich unter derselben Adresse leben.

Karenzzeit :

Der Leistungsanspruch beginnt nach einer Karenzzeit von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages.

Versicherungsort

- Ihr steuerlicher Wohnsitz im Wohnsitzland Frankreich (metropolitane Frankreich ohne Korsika), Deutschland, Luxemburg oder Belgien.

Für Häuser : Der Versicherungsort umfasst zwei verschiedene, sich ergänzende Bereiche: das Wohngebäude und das Privatgrundstück. Zum Wohngebäude zählen das Haus, die Veranda, die Garage und andere am Versicherungsort für Wohnzwecke genutzte Anbauten oder Nebengebäude. Das Privatgrundstück umfasst den Garten, die Terrasse und sonstiges Außengelände am Versicherungsort.

Für Wohnungen : Gesamtheit der für Wohnzwecke genutzten Räume, mit Ausnahme von gemeinschaftlich genutzten Bereichen des Gebäudes.

Immobilien mit Teilnutzungsrecht, Mobilheime und gemeinschaftlich oder gewerblich genutzte Räumlichkeiten sind nicht als Versicherungsort definiert.

Verstopfung

Vollständige Verstopfung des Abwasserablaufs bei Installationen des Innenbereichs, wodurch eindeutig die Gefahr besteht, dass auf kurze Sicht Schäden am Wohngebäude entstehen können.

Leck

Als Leck wird ein kontinuierlicher Wasseraustritt aus einer Installation im Innenbereich bezeichnet. Der Wasseraustritt muss sichtbar sein. Eine ungewöhnlich hohe Wasserrechnung oder ein Wasserzähler, der Wasserverbrauch misst, wenn alle Wasserhähne geschlossen sind, wird nicht als Nachweis eines Lecks anerkannt.

Innenbereich / Außenbereich

Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich befindet sich an der Stelle des Eintritts der Rohr- oder Elektroleitungen in die Hausaußenmauer Ihres Wohngebäudes oder an der Austrittsstelle aus dem Fußboden.

Einsatz

Intervention eines autorisierten Dienstleisters, der die versicherte Person an ihrem Wohnsitz zur Beurteilung eines Schadens aufsucht, bevor der Schaden gemäß den Bedingungen behoben wird, die für die jeweiligen Versicherungsleistungen im Rahmen des vorliegenden Vertrags festgelegt sind.

Störung der Stromversorgung

Störung einer Elektroinstallation im Innenbereich, die zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führt.

Installationen im Außenbereich

Installationen im Außenbereich sind:

1. Allgemeine Wasserversorgungsleitungen im Bereich des Wohngebäudes und angrenzenden zugehörigen Grundstücks zwischen dem Ausgang des Wasserzählers und den Wasserhähnen.
2. Entsorgungsleitungen, das heißt Abwasserleitungen (Toiletten, Küche, Bad, Waschmaschinenabfluss) im Bereich des Wohngebäudes und angrenzenden Grundstücks bis zum Anschluss an das allgemeine Abwassernetz (Kanalisation).

Installationen im Innenbereich

Installationen im Innenbereich sind Wasserleitungen in Flussrichtung ab dem Hauptwasserhahn innerhalb des Gebäudes. Bei Einfamilienhäusern, die nicht über einen Hauptwasserhahn im Innenbereich verfügen, wird als Grenze der Eintritt der Rohrleitungen in die Hausaußenmauer angesehen.

Autorisierter Dienstleister

Partnerunternehmen des Versicherers, das von diesem beauftragt wird, um bei der versicherten Person Gegenstände oder Teile zu reparieren, die in der Liste der versicherten Sachen aufgeführt sind.

Notfallreparaturen

Sämtliche von unseren autorisierten Dienstleistern vorgenommene Arbeiten nach Eintritt eines Versicherungsereignisses zur Wiederherstellung der normalen Funktionsfähigkeit der Installation.

Geografischer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das metropolitane Frankreich, ohne Korsika, Deutschland, Luxemburg und Belgien.

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ INSTALLATIONEN IM INNENBEREICH UND IM AUSSENBEREICH

Versichert sind Lecks und Verstopfungen im Bereich der folgenden Installationen:

Wasserversorgungssystem

1. Wasseraustritt oder Verstopfungen im Bereich von Rohrleitungen und Rohrverbindungen bis zu den Anschlüssen von Sanitär- und Elektrogeräten im Wohngebäude.
2. Leck einer Rohrverbindung im Leitungsverlauf
3. Leck am Hauptabsperrhahn der Wasserversorgung

Abwassersystem

1. Wasseraustritt oder Verstopfung im Bereich von Rohrleitungen und Rohrverbindungen
2. Leck oder Verstopfung bei Überlaufableitungen von Badewannen, Wasch- und Spülbecken, Bidets und Toiletten
3. Leck oder Verstopfung in einem Siphon aus Kunststoff oder Metall
4. Leck einer Rohrverbindung im Leitungsverlauf.
5. Verstopfung von Rohrleitungen

Warmwasser

1. Wasseraustritt aus einem undichten elektrischen Warmwasserboiler (Kostenübernahme nur für die Entleerung) .
2. Wasseraustritt bei der Sicherheitsgruppe eines elektrischen Warmwasserboilers .

Sanitärtechnik

1. Wasseraustritt an der Verbindung vom WC-Abflusstutzen zum Abwasserleitungssystem .

2. Leck am Absperrhahn der Toilettenspülung

Anschlüsse von wasserführenden Geräten (Geschirrspüler, Waschmaschine)

1. Wasseraustritt bei Leitungsverbindungen oder einem Absperrhahn von wasserführenden Geräten

Heizungskreislauf

1. Leck im Wasserkreislauf der Heizung der Wohneinheit, im Bereich des Absperrhahns des Heizkessels und der Regelventile oder der Anschlussverschraubungen der Heizkörper

— ÜBERNAHME VON MATERIALKOSTEN

Es werden ausschließlich die Kosten für folgende Teile übernommen:

1. Rohrleitungsverbindungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Innenbereich
2. Dichtung für den WC-Abflusstutzen
3. Dichtung für die Toilettenspülung
4. Dichtungen für Anschlüsse von wasserführenden Haushaltsgeräten (Geschirrspüler, Waschmaschine)
5. Absperrhahn für wasserführende Haushaltsgeräte (Geschirrspüler, Waschmaschine)
6. Hauptwasserhahn des Innenbereichs
7. Absperrhahn der Toilettenspülung
8. Regelventile oder Anschlussverschraubungen der Heizkörper
9. Rohrleitung für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Innenbereich
10. Siphon aus Kunststoff oder Metall
11. Leitungsrohr für die Überlaufableitungen von Badewannen, Wasch- und Spülbecken und Bidets, Rohrleitung für den Wasserkreislauf der Heizung der Wohneinheit
12. Rohrleitung für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
13. Sicherheitsgruppe für Warmwasserboiler
14. Absperrhahn für den Heizkessel

— BEDINGUNGEN FÜR EINSÄTZE ZUR SCHADENSBEHEBUNG

Der Versicherer nimmt per Ferndiagnose eine vorläufige Schadensbeurteilung auf Grundlage der von der versicherten Person erhaltenen Informationen vor. Die telefonische Notfall-Hilfe überprüft, ob das beschriebene Ereignis versichert ist und unterstützt die versicherte Person bei dem Versuch festzustellen, welcher Art die Störung ist und ob diese behoben werden kann.

Ist eine derartige Ferndiagnose nicht möglich, organisiert der Versicherer den Notfalldienst eines autorisierten Dienstleisters und informiert die versicherte Person innerhalb von zwei Stunden nach Beendigung des mit ihr geführten Telefongesprächs über die Bedingungen für den Einsatz des Dienstleisters zur Schadensbehebung.

Der Einsatz des autorisierten Dienstleisters umfasst:

1. eine optische Inspektion der Installation, die Suche nach der Fehlerquelle,
2. eine Prüfung, ob das Ereignis im Versicherungsumfang enthalten ist und ob die ermittelten Kosten gemäß dem vorliegenden Vertrag übernommen werden,
3. die Schadensbehebung oder die Wiederherstellung der normalen Funktionsfähigkeit der Installation,

4. die Ausstellung einer Bestätigung über die Leistungsausführung oder eines entsprechenden Dokuments nach geltendem Recht in Ihrem Wohnsitzland, das für die Wirksamkeit des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes erforderlich ist.

Der autorisierte Dienstleister bestimmt nach alleinigem Ermessen, welche Mittel für die Schadensbeseitigung eingesetzt werden. Sofern nötig ersetzt er die defekten Teile im vertraglich vereinbarten Rahmen.

Die Auswahl dieser Teile erfolgt zur Wiederherstellung der normalen Funktionsfähigkeit der Installation und nicht mit der Vorgabe, für identischen Ersatz zu sorgen.

Der Versicherer übernimmt die im Zusammenhang mit dem Einsatz des autorisierten Dienstleisters entstehenden Kosten bis zu der in der Tabelle „Übersicht der Versicherungsleistungen“ angegebenen Höchstgrenze.

— AUSSCHLÜSSE

In den folgenden Fällen ist kein Versicherungsschutz gegeben, keine Ergreifung von Maßnahmen durch den Versicherer möglich und in keiner Weise eine Entschädigung vorgesehen:

1. Wasseraustritt und Verstopfungen in Bezug auf das zum Miteigentum gehörende Leitungssystem der Fußbodenheizung,
2. Wasseraustritt an sanitären Anlagen (Dusche, Badewanne, Bidet, Waschbecken, Spülbecken, WC, Armaturen, Boiler) und deren Austausch,
3. sämtliche Einsätze zur Schadensbehebung an Heizkörpern (Radiatoren), Wärmepumpen, Solarheizanlagen, Heizkesseln,
4. Einsätze an Pumpen, Druckminderern, Wasserenthärtern,
5. sämtliche Einsätze an Klimaanlage,
6. durch Wasser verursachte Sachschäden,
7. sämtlicher Verlust oder Schaden aufgrund einer Störung, deren Behebung im Zuständigkeitsbereich des Wasserversorgers liegt,
8. Unterbrechungen der Wasserversorgung infolge von Zahlungsrückständen gegenüber dem Wasserversorger,
9. entstandene Kosten, wenn die versicherte Person von dem Versorger darauf hingewiesen wurde, dass endgültige Reparaturarbeiten notwendig sind, um das wiederholte Auftreten von Situationen zu vermeiden, die zu einer Störung oder einem Ausfall führen,
10. Austausch von Rohren oder Leitungen aufgrund einer Anpassung an Rechts-, Gesundheits-, oder Sicherheitsvorschriften oder an den aktuellen Stand,
11. Reparatur-, Austausch- oder Anpassungsarbeiten an den gesamten Installationen im Innenbereich,
12. Schäden, die unter die gesetzlich vorgeschriebene Gebäudeversicherung fallen, wenn diese in Ihrem Land gesetzlich vorgeschrieben ist,
13. Kosten im Zusammenhang mit der Lokalisierung eines Wasseraustritts,
14. sämtliche Einsätze an Teilen, die dem Entnahmehahn nachgelagert sind, sowie an Bewässerungskreisläufen,
15. sämtliche Einsätze an Klärgruben, Fettauffangbehältern, Systemen zur Ausbringung von Abwasser, Wasserabführung, an Sickergruben, Regenwasserablaufsystemen, Dachrinnen, Wasserinnen- und Fallrohren,
16. sämtliche Einsätze an Wasserzählern und den Wasserzuleitungen, die diesem Zähler vorgelagert sind,
17. sämtliche Einsätze an Pumpen, Druckminderern und Abwasser-Hebeanlagen,

18. Folgen und Folgeschäden aufgrund von Frosteinwirkung auf nicht unterirdisch verlegte Leitungsabschnitte,

19. Kosten im Zusammenhang mit der Lokalisierung des Wasseraustritts, wenn von dem autorisierten Dienstleister kein Wasseraustritt festgestellt wurde.

— 4. VERSICHERUNGSSCHUTZ ELECTROSERVICE

— VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versichert sind Störungen der Stromversorgung, die folgende Installationen betreffen:

1. Verkabelungen
2. Sicherungskasten
3. Wandsteckdosen
4. Schalter
5. Fassungen von Decken- und Wandleuchten

— ÜBERNAHME VON MATERIALKOSTEN

Es werden ausschließlich die Kosten für folgende Teile übernommen:

1. Sicherungen und Sicherungshalter
2. Grundeinrichtung(en) (Hauptschalter)
3. Einphasige Steckdose(n) und Kabel
4. Leitungsschutzschalter, Fehlerstromschutzschalter oder Differenzstromschalter

— BEDINGUNGEN FÜR EINSÄTZE ZUR SCHADENSBEHEBUNG

Der Versicherer nimmt per Ferndiagnose eine vorläufige Schadensbeurteilung auf Grundlage der von der versicherten Person erhaltenen Informationen vor. Die telefonische Notfall-Hilfe überprüft, ob das beschriebene Ereignis versichert ist und unterstützt die versicherte Person bei dem Versuch festzustellen, welcher Art die Störung ist und ob diese behoben werden kann.

Ist eine derartige Ferndiagnose nicht möglich, organisiert der Versicherer den Notfalldienst eines autorisierten Dienstleisters und informiert die versicherte Person innerhalb von zwei Stunden nach Beendigung des mit ihr geführten Telefongesprächs über die Bedingungen für den Einsatz des Dienstleisters zur Schadensbehebung.

Der Einsatz des autorisierten Dienstleisters umfasst:

1. eine optische Inspektion der Installation
2. die Suche nach der Fehlerquelle
3. eine Prüfung, ob das Ereignis im Versicherungsumfang enthalten ist und ob die ermittelten Kosten gemäß dem vorliegenden Vertrag übernommen werden
4. die Schadensbehebung oder die Wiederherstellung der normalen Funktionsfähigkeit der Installation
5. die Ausstellung einer Bestätigung über die Leistungsausführung oder eines entsprechenden Dokuments nach geltendem Recht in Ihrem Wohnsitzland, das für die Wirksamkeit des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes erforderlich ist.

Der autorisierte Dienstleister bestimmt nach alleinigem Ermessen, welche Mittel für die Schadensbeseitigung eingesetzt werden.

Sofern nötig ersetzt er die defekten Teile im vertraglich vereinbarten Rahmen.

Die Auswahl dieser Teile erfolgt zur Wiederherstellung der normalen Funktionsfähigkeit der Installation und nicht mit der Vorgabe, für identischen Ersatz zu sorgen.

Der Versicherer übernimmt die im Zusammenhang mit dem Einsatz des autorisierten Dienstleisters entstehenden Kosten bis zu der in der Tabelle „Übersicht der Versicherungsleistungen“ angegebenen Höchstgrenze.

— AUSSCHLÜSSE

In den folgenden Fällen ist kein Versicherungsschutz gegeben, keine Ergreifung von Maßnahmen durch den Versicherer möglich und in keiner Weise eine Entschädigung vorgesehen:

1. Einsätze zur Einstellung des Ansprechwertes des Leitungsschutzschalters (Erhöhung der installierten Leistung),
2. sämtliche elektrischen Störungen, die auf einen Ausfall der Stromverteilungs- und/oder Stromtransportsysteme zurückzuführen sind,
3. sämtliche Verluste oder Schäden, die sich aus dem Abstellen oder der Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung im Wohngebäude ergeben,
4. provisorisch angeschlossene Elektroinstallationen im Innenbereich, die nicht die in Ihrem Land ggf. gesetzlich geforderte Konformitätsbescheinigung erhalten haben,
5. Elektrische und elektronische Geräte und Haushaltsgeräte, Verbrauchsgüter wie Glühbirnen, Transformatoren,
6. Klimaanlage, Fußbodenheizungs- und Wärmepumpensysteme,
7. elektrische Anlagen, die an eine für ein Schwimmbad, ein Becken, einen Teich oder ein Aquarium im Innen- oder im Außenbereich des Wohngebäudes genutzte Pumpe angeschlossen sind,
8. Folgen einer Verbrennung (mit oder ohne Flamme) oder einer Explosion,
9. sämtliche Einsätze an einem der folgenden Teile:
 - a) sämtliche fest installierten Anlagen, einschließlich Verkabelung und Erdung, wenn der Austausch nur infolge einer Änderung der Gesetzgebung oder Richtlinien zur Gesundheit und Sicherheit erfolgt,
 - b) Verkabelung der Steuerung von Alarmanlagen, Telefonverkabelung, Rauchmelder, Klingeln, Elektrosysteme für Garagentüren, elektrische Türöffner, Audio- und Video-Türsprechanlagen,
 - c) elektrische Heißwasserbereiter (mit Ausnahme der fest und dauerhaft installierten Verkabelung zu einem abgedeckt bleibenden Wassererhitzer),
10. durch Strom verursachte Sachschäden,
11. sämtlicher Verlust oder Schaden aufgrund einer Störung, deren Behebung im Zuständigkeitsbereich des Stromversorgers liegt,
12. Unterbrechungen der Stromversorgung infolge von Zahlungsrückständen gegenüber dem Stromversorger,
13. entstandene Kosten, wenn die versicherten Person von dem Versorger darauf hingewiesen wurde, dass endgültige Reparaturarbeiten notwendig sind, um das wiederholte Auftreten von Situationen zu vermeiden, die zu einer Störung oder einem Ausfall führen,
14. Austausch von Leitungen aufgrund einer Anpassung an Rechts-, Gesundheits-, oder Sicherheitsvorschriften oder an den aktuellen Stand,

15. Reparatur-, Austausch- oder Anpassungsarbeiten an den gesamten Elektro-Installationen im Innenbereich,

16. Schäden, die unter die Gebäudeversicherung fallen, wenn diese in Ihrem Land gesetzlich vorgeschrieben ist.

— 5. VERSICHERUNGSSCHUTZ GLASER- & SCHLOSSERSERVICE

— VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versichert sind:

Bestandteile von Schließvorrichtungen und Verglasungen von Türen, Fenstern oder Fenstertüren (fest oder zu öffnen) am Versicherungsort, die nach draußen führen; mit Ausnahme von Nebentüren, Gartentüren, Garagen-, Boxen- und Hoftoren (mit oder ohne Automatik).

Versichert sind:

Bei Schlosserarbeiten: Fälle, in denen der Zugang zur Wohnung nicht mehr möglich ist, das heißt nach einem Einbruchversuch, bei Blockierung des Schließsystems, einem im Schloss abgebrochenen Schlüssel, Verlust oder Diebstahl des Schlüssels oder wenn sich der Bewohner ausgeschlossen hat.

Bei Glaserarbeiten: Glasbruchschäden am Versicherungsort, die unbeabsichtigt, aufgrund von Vandalismus, als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs oder eines Klimaereignisses entstanden sind und durch die der Versicherungsort nicht mehr ausreichend abgesichert ist.

— ÜBERNAHME VON MATERIALKOSTEN

Sind im Rahmen der Schadensbehebung Teile zu ersetzen, werden ausschließlich die Kosten für Bestandteile von versicherten Sachen übernommen.

— BEDINGUNGEN FÜR EINSÄTZE ZUR SCHADENSBEHEBUNG

Bei einem versicherten Ereignis organisiert der Versicherer den Notfalldienst eines autorisierten Dienstleisters und informiert die versicherte Person innerhalb von zwei Stunden nach Beendigung des mit ihr geführten Telefongesprächs über die Bedingungen des Einsatzes des Dienstleisters.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, von der versicherten Person vorab einen Nachweis darüber zu verlangen, dass diese am Versicherungsort wohnhaft ist, und sich gegebenenfalls die Verlust-/Diebstahlanzeige für ihre Schlüssel vorlegen zu lassen.

Der Einsatz des autorisierten Dienstleisters hat zum Ziel, die normale Funktionsfähigkeit der versicherten Sachen wiederherzustellen:

1. indem der versicherten Person der Zugang zu ihrer Wohnung ermöglicht wird, oder
2. durch Maßnahmen zur Absicherung des Versicherungsortes.

Der autorisierte Dienstleister bestimmt nach alleinigem Ermessen, welche Mittel für die Schadensbeseitigung eingesetzt werden, und ersetzt die erforderlichen Teile unter Einhaltung der vertraglichen Vorgaben.

Die Auswahl dieser Teile erfolgt zur Wiederherstellung der normalen Funktionsfähigkeit und nicht mit der Vorgabe, für identischen Ersatz zu sorgen.

Im Rahmen der Schadensbehebung stellt der autorisierte Dienstleister eine Bestätigung über die Leistungsausführung oder ein entsprechendes Dokument nach geltendem Recht in Ihrem Wohnsitzland aus, das für die Wirksamkeit des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes erforderlich ist.

Der Versicherer übernimmt die im Zusammenhang mit dem Einsatz des autorisierten Dienstleisters entstehenden Kosten bis zu der in der Tabelle „Übersicht der Versicherungsleistungen“ angegebenen Höchstgrenze.

— AUSSCHLÜSSE

In den folgenden Fällen ist kein Versicherungsschutz gegeben, keine Ergreifung von Maßnahmen durch den Versicherer möglich und in keiner Weise eine Entschädigung vorgesehen:

1. Einsätze an Teilen, die sich außerhalb des Hauptwohngebäudes befinden,
2. sämtliche Einsätze infolge der normalen Abnutzung von Schließvorrichtungen,
3. Schadensfälle an Schließvorrichtungen, die nicht zu Außentüren oder Außenfenstertüren gehören,
4. Einsätze an Gartentüren, Törchen, Türen der Garage oder Garagenbox, Toren mit oder ohne Automatik,
5. Schreinerarbeiten, Wiederherstellung der Verkleidung oder Türbefestigung,
6. sämtliche Wiederherstellung des Mauerwerks nach dem Einsatz,
7. sämtliche elektrischen oder nicht elektrischen Verdeckungssysteme im Innen- oder Außenbereich, Rollläden, Jalousien, Vorhänge
8. die Scheiben von verglasten Innentüren,
9. der Keller oder die Veranda ohne direkte Verbindung zum Wohngebäude

6. AUSSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN VON HOME EMERGENCY

Abgesehen von den Leistungen, die in den Bedingungen der vorliegenden Versicherung ausgeschlossen sind, ist in den folgenden Fällen kein Versicherungsschutz gegeben, keine Ergreifung von Maßnahmen durch den Versicherer möglich und in keiner Weise eine Entschädigung vorgesehen:

1. Ereignisse, die auf Umstände zurückzuführen sind, die vor Vertragsabschluss bekannt waren,
2. Ereignisse in Wohnungen, die mehr als 60 Tage in Folge unbewohnt waren,
3. Auswirkungen von Klimaereignissen, Unwettern, Blitzschlag, Frost, Stürmen oder Störungen und Ausfälle aufgrund einer Naturkatastrophe, wenn nach geltendem Recht in Ihrem Wohnsitzland eine Kostenübernahme durch den Staat vorgesehen ist,
4. Auswirkungen radioaktiver nuklearer Ereignisse,
5. Schäden durch Explosivstoffe, die sich gegebenenfalls im Besitz der versicherten Person befinden,
6. Schäden durch eine gewerbliche, berufliche oder gemeinschaftliche Nutzung.

Umbau- und Schönheitsarbeiten

1. Instandsetzung von Bodenbelägen oder Verzierungen jeglicher Art, wenn deren Entfernung erforderlich ist, um für die Reparatur Zugang zu dem Gerät oder der Installation zu erhalten,
2. Demontage/Remontage der Teile von Einbaumöbeln oder anderen Einbauten.

Zugang und Sicherheit

1. Teile der versicherten Installation, wenn beim Zugang zu diesen die Sicherheit des autorisierten Dienstleisters nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel aufgrund von Asbest,
2. Reparatur- oder Ersetzungskosten, wenn der beauftragte Dienstleister nicht in der Lage ist, die Installationen aufgrund ihres Alters oder ihrer Abnutzung zu reparieren.

Mangelhafte Instandhaltung oder schuldhaftes Verhalten

1. Defekte, Schäden oder Störungen infolge von vorsätzlichen oder arglistigen Handlungen, aufgrund von Fahrlässigkeit, durch unsachgemäße Nutzung oder Eingriffe von Seiten der versicherten Person oder Dritten, einschließlich nicht den Branchenstandards entsprechende Reparaturversuche,
2. Installationen, die nicht gemäß den geltenden Normen oder den Anweisungen des Herstellers oder der Fachfirma montiert oder gewartet wurden.

Konformität

1. Defekte, Schäden oder Betriebsausfälle der Installation aufgrund von Veränderungen an der Installation, die nicht den branchenüblichen Empfehlungen oder den Herstelleranweisungen entsprechen.

Nichtbeachtung von Empfehlungen

1. Wiederholte Störungen aufgrund einer Nichtinstandsetzung der Installation nach einem ersten Einsatz.

Darüber hinaus erfolgt keine Übernahme und Erstattung von:

1. Kosten, die nicht durch Originaldokumente belegt werden,
2. Kosten, die der versicherten Person für die Ausstellung offizieller Dokumente entstehen.